

Übersicht über die wichtigsten Änderungen des GO-Reformgesetz

Paragraph GO NRW	Änderungen
§ 1 Wesen der Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Programmatischer Zusatz zur Generationenverantwortung
§ 4 Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Senkung der Schwellenwerte der Großen und Mittleren kreisangehörigen Gemeinden auf 50.000 EW (bisher 60.000 EW) bzw. 20.000 EW (bisher 25.000 EW) auf Antrag der Gemeinden
§ 13 Name und Bezeichnung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung des Begriffes „Kreisstadt“
§ 26 Bürgerbegehren/(Rats)Bürgerentscheid	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung eines Rats-Bürgerentscheides aufgrund eines Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschlusses des Rates ▪ Einführung einer Sperrwirkung hinsichtlich eines vom Rat für zulässig erklärten Bürgerbegehrens
§ 36 Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung der Möglichkeit zur Bezeichnung der Bezirksvorsteher als „Bezirksbürgermeister“ durch Ratsbeschluss
§ 39 Gemeindebezirke in kreisangehörigen Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung der Möglichkeit zur Bezeichnung der Ortsvorsteher als „Ortsbürgermeister“ durch Ratsbeschluss
§ 40 Träger der Gemeindeverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbeziehung des Bürgermeisters als „gesetzliches“ Mitglied im Rat Folge: Erweiterung / Klarstellung des Stimmrechts des Bürgermeisters in Einzelfällen (Anpassung verschiedener GO-Regelungen: §§ 7, 26, 34, 43 bis 45, 47, 49, 50, 58, 66, 67)
§ 41 Zuständigkeiten des Rates	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung eines Ratsvorbehaltes u. a. für die Veräußerung (un)mittelbarer Beteiligungen von Gesellschaften, Vereinigungen privaten Rechts sowie weiterer Rechtsgeschäfte (§§ 111, 114a u. a.)
§ 45 Entschädigung ehrenamtlicher Mandatsinhaber	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiterentwicklung der Entschädigungsregelungen Ausweitung der Aufwandsentschädigungen z. B. auf stv. Ausschussmitglieder (stv. sachkundige Bürger); Zahlung auch für Teilfraktionssitzungen,

Paragraph GO NRW	Änderungen
	<p>Höchstzahlbegrenzung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung der Entschädigung alle 2,5 Jahre auf der Grundlage der Steigerung des Kostenindex ausgewählter Waren und Leistungen
<p>§ 50 Abstimmungen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Besetzung der Ausschüsse nach dem Hare/Niemeyer-Prinzip (ab der nächsten Wahlperiode 2009 bis 2014) ▪ Befangenheit des Bürgermeisters § 50 Abs. 6 ▪ Entsendung von gemeindlichen Vertretern in „weitere Gremien“ (§§ 63 Abs. 2 bzw. 113) nach dem Hare/Niemeyer-Prinzip (ab 2009)

Paragraph GO)	Änderungen
§ 53 Behandlung der Ratsbeschlüsse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klarstellende Regelung zum Handeln des ehrenamtlichen bzw. hauptamtlichen Vertreters des Bürgermeisters
§ 55 Kontrolle der Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung einer (allgemeinen) Auskunft- und Stellungnahmeverpflichtung des Bürgermeisters gegenüber dem einzelnen Rats- bzw. Bezirksvertretungsmitglied ▪ Einführung eines Akteneinsichtsrechts einzelner Rats-, Ausschuss- bzw. Bezirksvertretungsmitglieder sowie Ausschussvorsitzender und Bezirksvorsteher zur Vorbereitung bzw. hinsichtlich der Kontrolle von Angelegenheiten des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches ▪ Erweiterung des allgemeinen Akteneinsichtsrechts auf Fraktionen
§ 56 Fraktionen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Herabsetzung der Anzahl der Ratsmitglieder zur Bildung einer Fraktion im kreisangehörigen Raum auf generell 2 und im kreisfreien Raum auf generell 3 Personen ▪ Regelung zur Gruppenbildung ab 2 Personen ▪ Festlegung eines Anspruches auf Zuwendungen auch für Gruppen und Sachzuwendungen für einzelne Ratsmitglieder ▪ Klarstellung der Wahrnehmung der Ratsmitgliedschaft durch hauptamtliche Fraktionsmitarbeiter sowie der Berücksichtigung von Hospitanten in der Fraktion ▪ Regelung zur Übermittlung personenbezogener Daten
§ 58 Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflichtende Berücksichtigung der vom Bürgermeister bzw. einer Fraktion für eine Ausschusssitzung beantragten Tagesordnungspunkte

Paragraph GO NRW	Änderungen
§ 65 Wahl des Bürgermeisters	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuregelung der Wahlzeit des Bürgermeisters auf 6 Jahre) – Stichwahlregelung entfällt gemäß § 46 c KWahlG ▪ Anwendung der dienstrechtlichen Regelung nach Maßgabe des § 195 LBG NRW (Aufhebung der Altersbegrenzung von 68 Jahren)
§ 66 Abwahl des Bürgermeisters <i>(§ 45 KreisO)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung eines verkürzten Abwahlverfahrens ohne Bürgerentscheid durch Verzicht des Bürgermeisters
§ 71 Wahl der Beigeordneten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Redaktionelle Klarstellung der fachlichen Voraussetzungen
§ 73 Geschäftsverteilung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuregelung: Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (bei Uneinigkeit: Festlegung durch den Rat mit gesetzlicher Mehrheit) ▪ Generelle Zuweisung der dienstrechtlichen Kompetenzen auf den Bürgermeister ▪ Möglichkeit zur Übertragung dienstrechtlicher Entscheidungen bzgl. leitender Bediensteter auf den Rat durch Hauptsatzungsregelung (einvernehmliche Regelung zwischen Rat und Bürgermeister erforderlich; bei Uneinigkeit: Entscheidung durch den Rat mit Zwei-Drittel-Mehrheit)
§ 97 Sondervermögen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Möglichkeit zur sinngemäßen Anwendung der für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
§ 98 Treuhandvermögen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Modifizierung der haushaltsrechtlichen Verfahrensvorschriften

Paragraph GO NRW	Änderungen
§ 107 Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung des Erfordernisses des „dringenden“ öffentlichen Zweckes und des Erfordernisses „besserer Aufgabenerfüllung“ durch die Kommunen hinsichtlich der Neuaufnahme von wirtschaftlichen Betätigungen außerhalb des Kernbereiches der Daseinsvorsorge (Energie-, Wasserversorgung, öffentlicher Verkehr, Telekommunikation) ▪ Gleiche Regelung gilt auch für die Neuaufnahme wirtschaftsbezogener überörtlicher Tätigkeiten, wirtschaftlicher Auslandsbetätigungen sowie Tätigkeiten nichtwirtschaftlicher Art (Sonderregelung Krankenhäuser)
§ 108 Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung des Zustimmungserfordernisses der Gemeindevertreter an die Voraussetzungen des § 107
§ 111 Veräußerung von Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung eines Ratsvorbehaltes
§ 113 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konkretisierung der Wahrnehmung gemeindlicher Interessen auch bei mittelbaren Beteiligungen
§ 114a Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konkretisierung der Beteiligungsregelungen an anderen Unternehmen bzw. der Neugründung nach Maßgabe des Anstaltszweckes sowie der Einbeziehung des Rates
§ 115 Anzeige	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erweiterung der Anzeigepflicht z. B. bei der Erweiterung der AöR oder mittelbarer Beteiligung an Unternehmen u. a.
<p>Im Rahmen der Kommunalverfassungsreform erfolgt zugleich eine redaktionelle Anpassung z. B. im Hinblick auf die Rechtsstellung des Bürgermeisters als „gesetzliches Mitglied im Rat“ (vgl. § 40) sowie die Bezeichnung der Arbeitnehmer (Beamte, Angestellte, Arbeiter) als „Bedienstete“ (§§ 64, 68, 74, 79, 93, 113).</p>	

Paragraph LBG NRW	Änderungen
§ 195 LBG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahl der (Ober-) Bürgermeister / Landräte auf sechs Jahre – Wahltermin September / Oktober 2009 (mit der Kommunalwahl) ▪ Aufhebung der Altersbegrenzung von 68 Jahren, keine Anwendung der §§ 44, 45 beim Bürgermeister ▪ Klarstellung zur Begründung von Versorgungsansprüchen nach „Erreichen“ einer mindestens achtjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit ▪ Einführung einer Ermessensregelung zur Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten durch den Rat
Paragraph GKG NRW	Änderungen
§ 4 GKG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Möglichkeit zur Übernahme allgemeiner – nicht nur einzelner – Aufgaben durch gemeindliche Zweckverbände / Mehrfachzweckverbände
§§ 27, 28	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung des interkommunalen Kommunalunternehmens AöR